Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 4482.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Vollendung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Oppeln nach Jellowa genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die genannte Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich genehmige Ich, daß auf dieser Chaussee das Chausseegeld nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, erhoben wird. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Juni 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1856.

(Nr. 4483.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856., betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direktion der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für die in Rede stehende Bahn.

Auf Ihren Antrag vom 17. Juni d. J. ermächtige Ich Sie, die durch das Gesetz vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung S. 402.) genehmigte Ausführung des Baues einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg der Direktion der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken zu übertragen, welche auch hinsichtlich dieses Baues für die Dauer der Bauzeit alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der in Rede stehenden Eisenbahn nebst Zubehör nach dem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplan erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 25. Juni 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4484.)

(Nr. 4484.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856., betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

Nachdem die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn so weit vollendet ist, daß die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung am 26. Januar d. J. hat in Betrieb gesetzt werden können, will Ich nach Ihrem Antrage vom 17. Juni d. J. genehmigen, daß die auf Grund Meines Erlasses vom 28. Dezember 1853. eingesetzte Kommission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn aufgelöst und die Vollendung der noch in der Ausführung begriffenen Anlagen, sowie die Abwickelung der in Bezug auf die Bauausführung noch zu erledigenden Geschäfte der mit der Leitung des Betriebes auf der Cöln-Crefelder Eisenbahn beauftragten Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn zu Aachen übertragen werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 25. Juni 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4485.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 25. Juni 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Strasburger Kreises auf dem Kreistage vom 17. Dezember 1853. beschlossen worden, die zum Neubau a) einer Chaussee von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, b) einer Chaussee von Strasburg nach Kowalewo und c) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen

nen Betrage von 120,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Strasburger Kreises zum Betrage von 120,000 Rthlrn., in Buchstaben: Einhundert und zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

320 Stück	à	25 Rthlr.	.....	8,000 Rthlr.,
240 =	=	50 =	.....	12,000 =
300 =	=	100 =	.....	30,000 =
140 =	=	500 =	.....	70,000 =
			in Summa	120,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, vermöge einer Kreisabgabe mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Zeitpunkte der Vollendung des Chausseebaues, spätestens aber vom Jahre 1865. ab, mit jährlich einem und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz=Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juni 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Strasburger Kreises
Littr. ...... № ......
über .... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission des Strasburger Kreises für den Neubau der Chaussee von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, von Strasburg nach Kowalewo und einer Zweig-Chaussee von letzterer Straße nach Gollub bekennt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... sich Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibung zu einer Schuld von .... Rthlrn. in Preußischem Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Strasburger Kreis kontrahirt worden.

Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt vom Zeitpunkte der Vollendung der Chausseebauten, spätestens aber vom Jahre 1865. ab, aus einem mit jährlich einem und einem halben Prozent des Anleihekapitals zu bildenden Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung sechs Monate nach vorhergegangener öffentlicher Kündigung gegen Rückgabe dieser Obligation. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung auszuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, vom heutigen Tage an gerechnet, mit fünf Prozent verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung durch die Kreis-Kommunalkasse in Strasburg.

Die Nummern der zur Tilgung ausgeloosten Schuldverschreibungen und die zur Rückzahlung bestimmten Termine werden im Monat Dezember jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe zwar auch in den folgenden Terminen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfall-

fallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert nach Ablauf von dreißig Jahren ganz ihren Werth.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld werden erfolgen durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, durch das Kreisblatt des Kreises und eine der in Berlin erscheinenden Zeitungen.

Strasburg, den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission des Strasburger Kreises für die Kreis-Chausseebauten.

Mit dieser Obligation sind zehn Zinskupons von № 1. bis 10. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Strasburger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 1. Juli 18.. (resp. vom 1. Januar 18..) ab, gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen aus der Kreis-Kommunalkasse in Strasburg

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Strasburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Strasburger Kreises für die Kreis-Chausseebauten.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 4486.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1856., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit.

Ich will bei der bevorstehenden Vermählung Meiner Nichte, der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit, die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer, unter Vorbehalt des Rechts für künftige Fälle, hierdurch erlassen und beauftrage das Staatsministerium, diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Marienbad, den 7. Juli 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)